

(4) Das Militärobergericht ist zuständig für die Verhandlungen und Entscheidungen über den Antrag des Leiters des Militärobergerichts oder des zuständigen Militärstaatsanwalts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Militärgerichte des Zuständigkeitsbereiches.

§12

Aufgaben des Leiters des Militärobergerichts

(1) Der Leiter des Militärobergerichts leitet die Tätigkeit des Militärobergerichts. Er sichert durch die Anleitung der Mitarbeiter des Militärobergerichts und der Leiter der Militärgerichte die ordnungsgemäße und gesellschaftlich wirksame Durchführung der den Militärgerichten seines Bereiches übertragenen Aufgaben. Er gewährleistet die Durchsetzung der von der Hauptabteilung Militärgerichte und dem Militärkollegium gestellten Aufgaben.

Er ist insbesondere verantwortlich für

- die Organisation und Planung der Tätigkeit des Militärobergerichts,
- die Analysierung und Auswertung der Rechtsprechung im Zuständigkeitsbereich,
- die Kontrolle und Anleitung der Militärgerichte,
- die Kaderarbeit mit den Mitarbeitern des Militärobergerichts und der Militärgerichte im Zuständigkeitsbereich,
- die Anleitung und Qualifizierung der Militärschöffen.

(2) Der Leiter des Militärobergerichts ist für die Erfüllung seiner Leitungsaufgaben dem Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte und dem Militärkollegium im Rahmen der Zuständigkeit dieser Organe verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Leiter des Militärobergerichts informiert die zuständigen Kommandeure über alle sich aus der Rechtsprechung der Militärgerichte des Zuständigkeitsbereiches ergebenden Fragen, die für die militärische Führung und Erziehung Bedeutung haben.

Vierter Abschnitt

Militärkollegium des Obersten Gerichts

§13

Besetzung des Militärkollegiums

(1) Das Militärkollegium wird mit einem Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Militärberrichtern und Militärrichtern sowie mit Gerichtssekretären und weiteren Mitarbeitern besetzt.

(2) Beim Militärkollegium werden Militärstrafsenate gebildet, die in der Besetzung mit einem Militärberrichter als

Vorsitzenden und zwei Militärrichtern verhandeln und entscheiden.

(3) Der Vorsitzende des Militärkollegiums kann in jedem Verfahren den Vorsitz übernehmen.

(4) Das Militärkollegium untersteht in militärischen Fragen unmittelbar dem Minister für Nationale Verteidigung. Der Vorsitzende des Militärkollegiums ist unmittelbarer Vorgesetzter der Angehörigen des Militärkollegiums, soweit Bestimmungen dieser Ordnung dem nicht entgegenstehen.

§14

Zuständigkeit des Militärkollegiums

(1) Die Militärstrafsenate des Militärkollegiums verhandeln und entscheiden in erster Instanz:

1. über Strafsachen, in denen der Militäroberstaatsanwalt wegen ihrer Bedeutung Anklage vor dem Militärkollegium des Obersten Gerichts erhebt,
2. über strafbare Handlungen, die von Militärpersonen ab Dienstgrad Generalmajor/Konteradmiral oder ab Dienststellung Divisionskommandeur oder Gleichgestellte aufwärts begangen werden.

(2) In zweiter Instanz verhandeln und entscheiden die Militärstrafsenate des Militärkollegiums über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Militärgerichte.

(3) Die Militärstrafsenate des Militärkollegiums verhandeln und entscheiden über Anträge auf Kassation von rechtskräftigen Entscheidungen der Militärgerichte und Militärgerichte.

§15

Leitung der Rechtsprechung

(1) Das Militärkollegium verwirklicht die dem Obersten Gericht obliegende Leitung der Rechtsprechung der Militärgerichte und Militärgerichte, soweit nicht das Plenum oder das Präsidium des Obersten Gerichts zuständig ist.

(2) Das Militärkollegium hat bei der Leitung der Rechtsprechung der Militärgerichte und Militärgerichte

- die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie die Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts durchzusetzen und Schlußfolgerungen aus der militärischen Aufgabenstellung für die Rechtsprechung zu ziehen,
- die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern,
- die Verallgemeinerung der Rechtsprechung zu gewährleisten,
- die Kontrolle und Anleitung der Militärgerichte auf seinem Zuständigkeitsgebiet durchzuführen und von den Mili-